

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Pier 3 Marketing GmbH

1. Gegenstand des Vertrages

1.1.

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle bestehenden und künftigen Rechtsgeschäfte der **Pier 3 Marketing GmbH**, nachfolgend in Kurzform „Agentur“ genannt, mit ihren Vertragspartnern, nachstehend in Kurzform „Kunde“ genannt. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden von der Agentur nur nach gesonderter und schriftlicher Anerkennung akzeptiert.

1.2.

Alle Vereinbarungen, die zwischen der Agentur und dem Kunde zwecks Ausführung eines Auftrages getroffen werden, sind in schriftlicher Form zu vereinbaren. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftform-erfordernis selbst.

1.3.

Die Agentur erbringt hauptsächlich Dienstleistungen aus den Bereichen Managementberatung, Vertriebsberatung und -unterstützung, Marketingberatung und -kommunikation, Strategieentwicklung, Konzeption und Realisierung von Marketingmaßnahmen, Werbung, Grafik, Text, Internet, Media, Marktforschung und Durchführung von Veranstaltungen, Messen und Events. Die detaillierte Beschreibung der zu erbringenden Dienstleistungen ergeben sich insbesondere aus den Angeboten und Auftragsbestätigungen sowie gesonderten Vereinbarungen, auch in mündlicher Form.

2. Vertragsbestandteile und Änderungen des Vertrags

2.1.

Grundlage für die Agenturarbeit und Vertragsbestandteil ist das Angebot der Agentur und die darin enthaltenen Leistungsbeschreibungen wie sie vom Kunden schriftlich angenommen wurden. Andernfalls erstellt die Agentur eine Auftragsbestätigung, deren Inhalt maßgeblich wird, soweit der Kunde nicht unverzüglich widerspricht.

2.2.

Die durch Änderungen oder Ergänzungen des vereinbarten Leistungsumfangs entstehenden Mehrkosten hat der Kunde zu tragen. Soweit hierüber keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde oder wird, gilt eine übliche Vergütung nach Stundenaufwand als vereinbart.

2.3.

Alle von der Agentur genannten Leistungsfristen sind unverbindlich, soweit nicht ein verbindlicher Termin ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart wurde. In diesem Fall berechtigen Ereignisse höherer Gewalt oder fehlende Mitwirkungshandlungen des Kunden die Agentur, das vom Kunden beauftragte Projekt um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Ein Schadensersatzanspruch vom Kunden gegen die Agentur resultiert daraus nicht. Dies gilt auch dann, wenn dadurch für den Kunden wichtige Termine und/oder Ereignisse nicht eingehalten werden können und/oder nicht eintreten.

2.4.

Bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Honorars bleiben alle Unterlagen, Gegenstände und sonstige ausgehändigte Materialien im Eigentum der Agentur.

3. Urheber- und Nutzungsrechte

3.1.

Der Kunde kann mit der vollständigen Zahlung des vereinbarten Honorars alle von der Agentur im Rahmen dieses Vertrages gefertigten Arbeiten für die vertraglich vereinbarte Dauer und im vertraglich vereinbarten Umfang nutzen. Die Nutzungsberechtigung gilt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Nutzungen die über dieses Gebiet hinausgehen, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Im Zweifel ist der im Vertrag zum Ausdruck kommende Vertragszweck maßgeblich.

3.2.

Die im Rahmen des Auftrages erarbeiteten Leistungen sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt.

3.3.

Die Agentur darf die von ihr entwickelten Werbemittel signieren und den erteilten Auftrag für Eigenwerbung publizieren. Diese Signierung und werbliche Verwendung kann durch eine entsprechende gesonderte Vereinbarung zwischen Agentur und Kunde abweichend geregelt oder ausgeschlossen werden.

3.4.

Die Arbeiten der Agentur dürfen vom Kunden oder vom Kunden beauftragter Dritter weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung, auch die von Teilen des Werkes, ist unzulässig.

3.5.

Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte und/oder Mehrfachnutzungen sind, soweit nicht im Erstauftrag geregelt, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Agentur zulässig und bedürfen einer gesonderten Vergütungsvereinbarung.

3.6.

Über den Umfang der Nutzung steht der Agentur ein Auskunftsanspruch zu.

4. Vergütung

4.1.

Es gilt die im Vertrag vereinbarte Vergütung. Zahlungen sind, wenn nicht anders vertraglich geregelt, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht der Agentur ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen zu, bei Unternehmensgeschäften in Höhe von 10% über dem jeweiligen Basiszinssatz. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt von dieser Regelung unberührt. Für eine eventuelle Nichteinhaltung eines Termins durch einen verspäteten Zahlungseingang haftet die Agentur nicht. Externe Leistungen werden von der Agentur nur gegen Vorkasse oder im Namen des Kunden beauftragt. Der Kunde hat der Agentur – soweit erforderlich - auf Anforderung eine schriftlichen Vollmacht auszustellen.

4.2.

Die Agentur ist berechtigt, dem Kunden Abschlagszahlungen über bereits erbrachten Teilleistungen in Rechnung stellen. Diese Teilleistungen müssen nicht in einer für den Kunden nutzbaren Form vorliegen und können auch als reine Arbeitsgrundlage auf Seiten der Agentur verfügbar sein.

4.3.

Bei Änderungen oder Abbruch von Aufträgen, Arbeiten und Dergleichen durch den Kunden und/oder wenn sich die Voraussetzungen für die Leistungserstellung ändert, werden der Agentur alle dadurch anfallenden Kosten ersetzt und die Agentur von jeglichen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freigestellt. Kündigt der Kunde, so ist die Agentur berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; sie wird sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

4.4.

Die Agentur ist berechtigt, statt der Anwendung der Klausel 4.3., bei einer Beendigung des Auftrages durch den Kunden vor vereinbartem Projektbeginn diesem folgende Prozentsätze vom ursprünglich vertraglich geregelten Honorar als Stornogebühr zu berechnen: bis sechs Monate vor Beginn des Auftrages 10%, ab sechs Monate bis drei Monate vor Beginn des Auftrages 25%, ab drei Monate bis vier Wochen vor Beginn des Auftrages 50%, ab vier Wochen bis zwei Wochen vor Beginn des Auftrages 80%, ab zwei Wochen vor Beginn des Auftrags 100%. Ist ein Zeitpunkt für den Projektbeginn nicht ausdrücklich vereinbart, ist der Projektbeginn spätestens 6 Monate nach Vertragsschluss.

4.5.

Alle in Angeboten und Aufträgen genannte Preise und die daraus resultierend zu zahlende Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

5. Pflichten des Kunden

5.1.

Der Kunde stellt der Agentur alle für die Durchführung des Projekts benötigten Daten und Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung. Eine Verzögerung bei der Erbringung dieser Mitwirkungspflicht geht zu Lasten des Kunden.

5.2.

Der Kunde wird im Zusammenhang mit einem beauftragten Projekt Auftragsvergaben an andere Agenturen oder Dienstleister nur nach Rücksprache und im Einvernehmen mit der Agentur erteilen.

6. Gewährleistung und Haftung der Agentur

6.1.

Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit und Verwertbarkeit der durch die Agentur erarbeiteten und durchgeführten Ergebnisse für den Vertragszweck wird vom Kunden getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Ergebnisse gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze sowie sonstiger Rechte Dritter verstoßen.

Die Agentur weist ausdrücklich darauf hin, dass hinsichtlich vom Kunden übergebener, gewünschter oder vereinbarter Inhalte Rechte Dritter bestehen können, die vor der Nutzung der Ergebnisse bzw. Durchführung der Maßnahmen geklärt werden müssen. Für die Klärung ist der Kunde verantwortlich und trägt insoweit die erforderlichen Mehrkosten. Die Agentur ist jedoch verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern ihr diese bei ihrer Tätigkeit bekannt werden. Der Kunde stellt die Agentur von Ansprüchen Dritter frei, wenn die Agentur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gehandelt hat, obwohl sie dem Kunden Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Ergebnisse und Maßnahmen mitgeteilt hat oder die Materialien, Informationen und Vorlagen vom Kunden stammen. Erachtet die Agentur für eine durchzuführenden Maßnahmen eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt nach Absprache mit der Agentur die Kosten hierfür der Kunde.

6.2.

Die Agentur haftet in keinem Fall wegen der in den Werbemaßnahmen enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Kunden. Die Agentur haftet auch nicht für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Auftrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen und Entwürfe.

6.3.

Die Agentur haftet nur für Schäden, die sie oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Dies gilt nicht, soweit wesentliche Pflichten des Vertrags durch die Agentur oder ihre Erfüllungsgehilfen verletzt werden. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der Agentur und/oder ihren Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertretern bei Vermögensschäden hinsichtlich mittelbaren Schäden, insbesondere Mangelfolgeschäden, unvorhersehbaren Schäden oder untypischen Schäden sowie entgangenem Gewinn ausgeschlossen. Die Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und für solche Fälle typischen Schaden begrenzt. Eine gesetzlich vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung der Agentur - insbesondere eine Haftung nach Produkthaftungsgesetz sowie eine gesetzliche Garantiehafteung - bleibt von den vorstehenden Haftungseinschränkungen unberührt. Gleiches gilt für die Haftung der Agentur bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit eines Kunden.

6.4.

Der Kunde hat die Leistung und die Abrechnung unverzüglich zu überprüfen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich schriftlich bei der Agentur zu rügen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht sogleich entdeckt werden können, sind der Agentur unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten ausgeschlossen.

Garantien im Rechtssinne werden nicht gewährt, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich erklärt werden.

7. Verwertungsgesellschaften

7.1.

Der Kunde verpflichtet sich, eventuell anfallende Gebühren an Verwertungsgesellschaften wie beispielsweise an die Gema abzuführen. Werden diese Gebühren von der Agentur verauslagt, so verpflichtet sich der Kunde, diese der Agentur gegen Nachweis zu erstatten. Dies kann auch noch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgen.

8. Leistungen Dritter

8.1.

Von der Agentur eingeschaltete Freie Mitarbeiter oder Dritte sind Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Agentur. Der Kunde verpflichtet sich diese, im Rahmen der Auftragsdurchführung von der Agentur eingesetzte Mitarbeiter, im Laufe der auf den Abschluss des Auftrages folgenden 2 Jahren ohne Mitwirkung der Agentur weder unmittelbar noch mittelbar mit Projekten zu beauftragen.

9. Arbeitsunterlagen und elektronische Daten

9.1.

Alle Arbeitsunterlagen, elektronische Daten und Aufzeichnungen die im Rahmen der Auftragserarbeitung auf Seiten der Agentur angefertigt werden, verbleiben bei der Agentur. Die Herausgabe dieser Unterlagen und Daten kann vom Kunden nicht gefordert werden. Die Agentur schuldet mit der Bezahlung des vereinbarten Honorars die vereinbarte Leistung, nicht jedoch die zu diesem Ergebnis führenden Zwischenschritte in Form von Skizzen, Entwürfen, Produktionsdaten, Quellcodes etc., soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

10. Media-Planung und Media-Durchführung

10.1.

Beauftragte Projekte im Bereich Media-Planung besorgt die Agentur nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der ihr zugänglichen Unterlagen der Medien und der allgemein zugänglichen Marktforschungsdaten. Einen bestimmten werblichen Erfolg schuldet die Agentur dem Kunden durch diese Leistungen nicht.

10.2.

Bei Media-Leistungen ist die Agentur berechtigt, einen bestimmten Anteil der Fremdkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen und die Einbuchung bei den entsprechenden Medien erst nach Zahlungseingang vorzunehmen. Für eine eventuelle Nichteinhaltung eines Schaltertermines durch einen verspäteten Zahlungseingang haftet die Agentur nicht.

11. Internet und Online-Marketing

11.1.

Die Agentur übernimmt keine Haftung für allfällige Folgeschäden aus der Nichtverfügbarkeit der Internetseiten oder von E-Mailadressen des Kunden oder dessen Betriebsunterbrechung; dieser Haftungsausschluss erstreckt sich insbesondere auf entgangenen Gewinn, Verlust von geschäftlichen Informationen oder von Daten. Sollte für den Internetauftritt des Kunden Software, die von Dritten programmiert wurde, verwendet werden, gilt ausschließlich die Lizenz der verwendeten Software. Es haftet der Programmierer im Rahmen der gesetzlichen beziehungsweise von ihm gewährten/erlassenen Bestimmungen. Eventuelle Lizenzgebühren für zu verwendende Software sind vom Kunden zu tragen.

11.2.

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass bei Online-Marketing Services, insbesondere Suchmaschinenoptimierung, Suchmaschinenmarketing und Webcontrolling kein bestimmter Erfolg garantiert werden kann. Geschuldet ist fachgerechte Beratung und Durchführung.

11.3.

Soweit nicht anders angegeben sind internetbezogene Erstellungs-, Webdesign- und Programmierleistungen auf die Browser Firefox ab Version 1 und Internet Explorer ab Version 6 optimiert. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass sich Server-, Browser- und Betriebssystemtechnologien ändern können. Sofern nicht anders angegeben ist eine Verwendbarkeit der vertragsgegenständlichen Leistungen unter Nutzung solcher zukünftigen Technologien nicht geschuldet.

11.4.

Die Agentur haftet nicht für Fehler von Software oder für Inhalte und Programme, die in Diensten, im Internet oder in anderen, von der Agentur unabhängigen Netzen vom Auftraggeber oder von Dritten angeboten werden und über die Internet-Präsenz des Auftraggebers zugänglich gemacht werden, und nicht für Schäden, die hieraus entstehen.

12. Vertragsdauer, Kündigungsfristen

12.1.

Der Vertrag wird für die im Vertrag genannte Vertragslaufzeit abgeschlossen. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann dieser mit einer Frist von drei Monaten von beiden Seiten zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von dieser Regelung unberührt. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

13. Schiedsklausel

13.1.

Die Parteien erklären sich bereit, im Falle einer sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeit vor Durchführung eines streitigen Verfahrens (Klage) eine Mediation nach den Richtlinien des Bundesverband Mediation in Wirtschaft und Arbeitswelt (BMWV) durchzuführen. Die Mediation soll dazu dienen, eine für beide Parteien gute Lösung zu finden. Die Kosten der Mediation werden von beiden Parteien zur Hälfte getragen.

14. Schlussbestimmungen

14.1.

Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

14.2.

Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

14.3.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.

14.4.

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit zu einem späteren Zeitpunkt verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Vertragsanpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am Nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Regelung bekannt gewesen wäre.

Hamburg, 01. Mai 2014